

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Umsetzung Einzelhandels- und Zentrenkonzept  
hier: Zentrenbudget - Aktualisierung von Konzept und Förderrichtlinie zur Aktivierung privater  
Initiativen in Geschäftszentren**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	15.06.2020
Stadtentwicklungsausschuss	16.06.2020
Wirtschaftsausschuss	16.06.2020
Rat	18.06.2020

### Beschluss:

Der Rat beschließt die Aktualisierung von „Konzept und Förderrichtlinie zur Aktivierung privater Initiativen in Geschäftszentren – Zentrenbudget“ (s. Anlage 1).

Als Beitrag zur Bewältigung der Folgen der Coronakrise beschließt der Rat zusätzlich eine Anhebung des maximalen Förderbetrags von bisher 2.499 € auf 4.999 € (netto) sowie eine Absenkung des Eigenanteils der Antragsteller von bisher 50 % auf 20 % bis Ende 2020. Ab 2021 gelten wieder die bisherigen Förderbedingungen (maximaler Förderbetrag in Höhe von 2.499 € netto und 50 % Eigenanteil des Antragstellers), sollte kein anderslautender Beschluss erfolgen.

### Alternative:

Der Rat beschließt die Aktualisierung von „Konzept und Förderrichtlinie zur Aktivierung privater Initiativen in Geschäftszentren – Zentrenbudget“. (s. Anlage 1)

Der Rat verzichtet auf den Beschluss der Änderung der Förderrichtlinie in Bezug auf den Förderbetrag und Eigenanteil. Die bisherigen Fördergrenzen bleiben damit in Kraft.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>100.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

**Begründung**

Der Rat hat am 13. Oktober 2011 das Konzept und die Förderrichtlinie zur Aktivierung privater Initiative in Geschäftszentren beschlossen (Session 3712/2011). Die Stadt Köln bietet den lokalen Akteuren (Interessen-, Werbe- und Eigentümergemeinschaften, Bürgervereine, Aktionsgemeinschaften, u. ä. Interessenvertretungen) mit dem Fördertopf „Zentrenbudget“ somit einen Anreiz und eine Cofinanzierung zur Umsetzung von Maßnahmen in den Kölner Geschäftszentren. Das Zentrenbudget hat sich seit seiner Einrichtung als wirksames Instrument erwiesen, um den lokalen Einzelhandel in den Kölner Geschäftszentren zu unterstützen.

Die Verwaltung hat Anfang 2020 über die vielfältigen Maßnahmen zur Stärkung der Geschäftszentren berichtet, die seit Einrichtung des Zentrenbudgets unterstützt werden konnten (Session 4394/2019).

In den vergangenen Jahren haben sich einerseits die Vergaberichtlinien der Stadt Köln verändert, so dass eine entsprechende Anpassung der Förderrichtlinie erforderlich wird. Andererseits werden einzelne Modifikationen aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Umsetzungspraxis aus Sicht der Verwaltung und der Zielgruppe (Interessengemeinschaften, etc.) vorgenommen, um das Zentrenbudget passgenau auszurichten.

Ein aktuell besonders zu berücksichtigender Aspekt ist die Corona-Krise, mit noch nicht vollständig absehbaren Auswirkungen auf die lokale Einzelhandelsstruktur und damit vor allem auch auf die Kölner Geschäftszentren. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Krise als Trendbeschleuniger wirken könnte und die bereits länger anhaltenden Veränderungsprozesse (u. a. zunehmende Digitalisierung im Handel und Rückgang der Anzahl der Betriebe des stationären Einzelhandels) deutlich schneller voranschreiten.

In diesem Zusammenhang wurde der Hauptausschuss am 07.04.2020 per Mitteilung unter anderem darüber informiert (Session 1026/2020), dass für das Zentrenbudget in 2020 100.000 € statt der angemeldeten 30.000 € bereitgestellt werden sollen.

Es werden für folgende Abschnitte in der Förderrichtlinie Änderungen vorgeschlagen (vgl. Anlage 1). Die nachfolgenden Überschriften entsprechen den jeweiligen Abschnitten in der Förderrichtlinie, in denen Anpassungen vorgenommen wurden:

### **1. Allgemeines**

Durch die Änderung der Förderrichtlinie soll es zukünftig möglich sein, nicht ausschließlich für Maßnahmen und Ideen mit Initialfunktion und Vorbildcharakter eine Bezuschussung aus dem Zentrenbudget zu beantragen, sondern auch für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit etablierten Veranstaltungen stehen, wie z.B. regelmäßig stattfindenden Straßenfesten. Mit jedem Antrag kann jedoch jeweils nur ein neuer Baustein der Veranstaltung gefördert werden.

Maßnahmen mit Initialfunktion werden im Falle einer Überzeichnung des Budgets jedoch weiterhin prioritär behandelt.

### **2. Fördergegenstand:**

In der Liste der beispielhaften Maßnahmen wurden ausdrücklich Maßnahmen ergänzt, die zur Bewältigung der Corona-Krise und damit zur Attraktivierung und Unterstützung des stationären Einzelhandels in den Geschäftszentren beitragen.

### **3. Art und Umfang der Mittel:**

Für das Zentrenbudget steht für das Jahr 2020 ein Gesamtvolumen von 100.000 € zur Verfügung.

Um die Akteure – vor allem in Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Krise – stärker zu unterstützen, wird der maximale Förderbetrag pro Antrag von bisher 2.499 € (netto) auf 4.999 € (netto) angehoben. Der Eigenanteil wird von bislang mindestens 50 % auf mindestens 20% reduziert.

### **4. Antragstellung und Prüf-/Entscheidungsverfahren:**

Bislang galten jährlich drei Stichtage zur Antragsabgabe. In der Umsetzungspraxis hat sich dieses Vorgehen als wenig praktikabel herausgestellt. Diese Stichtage entfallen. Damit zukünftige Anträge mit ausreichend Vorlauf geprüft und ggf. bewilligt werden können, gilt, dass ein vollständiger Antrag auf Förderung spätestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der Verwaltung gestellt werden muss. Dies schafft wichtige Planungssicherheit für Antragsteller und Verwaltung.

### **5. Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren, Auszahlungsbedingungen:**

In der bisherigen Richtlinie sind inzwischen veraltete Wertgrenzen in Bezug auf die Vergaberichtlinien der Stadt Köln aufgelistet (die KVO wurde zuletzt zum 15.07.2019 geändert).

Zukünftig wird auf diese Wertgrenzen verzichtet. Stattdessen gilt, dass der Antragsteller verpflichtet ist, drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern und einen Preisvergleich vorzunehmen.

Anlagen:

Anlage 0:

Dringlichkeitsbegründung

Anlage 1:

Zentrenbudget - Aktualisierung von Konzept und Förderrichtlinie zur Aktivierung privater Initiativen in Geschäftszentren